

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 22, 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege beschlossen:

Artikel 1

Änderung des § 5 der Satzung

§ 5 wird ergänzt um folgenden Satz 2:

„Soweit nach dieser Satzung für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, eine Förderung der Betreuung in Kindertagespflege erfolgt, wird ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung kein Kostenbeitrag erhoben.“

Artikel 2

Änderung des § 7 der Satzung

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Wird ein weiteres Kind in gleichem Umfang in Kindertagespflege betreut und ist für diese Betreuung ein Kostenbeitrag zu leisten, wird der Kostenbeitrag um die Hälfte reduziert. Werden zwei Kinder kostenbeitragspflichtig in Kindertagespflege betreut, wird für die Betreuung eines dritten und jedes weiteren Kindes in Kindertagespflege kein Kostenbeitrag erhoben.“

Art 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft.